

lag die Kündigungsmöglichkeit auch im Interesse der Beamten; es war ihnen dadurch leichter möglich, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern – sei es, daß sie in andere, besser bezahlte, Dienste gingen, sei es, daß sie ihre Bezüge im pfalz-zweibrückischen Dienst erhöhen konnten, wenn der Fürst einen qualifizierten Beamten zu halten suchte. Die Kündigungsfristen wurden individuell festgesetzt, doch überwog die Frist von einem halben Jahr; seltener war im 18. Jahrhundert eine Frist von einem Vierteljahr. Lediglich in außergewöhnlichen Fällen wurde vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht.

Die effektive Dienstzeit der Beamten wies eine recht unterschiedliche Dauer auch innerhalb der einzelnen Beamtengruppen auf; generell läßt sich sagen, daß die bürgerlichen längere Zeit als die adligen Räte⁹ dienten. Dieser Unterschied dürfte sich daraus erklären, daß Adlige meistens über Familienbesitz verfügten, der den Lebensunterhalt sicherte oder dessen Bewirtschaftung ein Ausscheiden aus dem Fürstendienst notwendig machte¹⁰. Dagegen fanden die Bürgerlichen ihren Unterhalt ausschließlich im landesherrlichen Dienst.

Das Dienstverhältnis erlosch nach Ablauf der vorgesehenen Frist, nach der beiderseits möglichen Kündigung und beim Tod des Landesherrn. Nach jedem Regierungswechsel folgte deshalb die neuerliche Vereidigung der Beamten, soweit sie der neue Herrscher in seine Regierung übernehmen wollte. Der nachfolgende Fürst war nicht verpflichtet, einen Beamten weiterhin zu beschäftigen; ebensowenig bestand für die Beamten ein Anspruch darauf, von dem nachfolgenden Landesherrn wieder in Dienste genommen zu werden. Der Tod des Fürsten entband jedoch seinen Nachfolger nicht von der Pflicht, rückständige Besoldung, Deputate oder andere Vergütungen zu entrichten, auf welche der Beamte durch die Dienstleistung unter dem Vorgänger Anspruch erheben konnte.

Die Dienstbezüge bestanden zu einem Teil in Naturalien, zum anderen in barem Geld. Außer ihren festen Gehältern floß den Beamten noch regelmäßig ein gewisser Betrag an Sportel-, Stempel- und Kopialgeldern, an Zehntpfennigen (Prozente von Gerichtsstrafen) und Diäten zu. Diese Einnahmen waren jedoch recht bedenklicher Natur, da sie den Charakter der Amtsführung gefährden konnten; allzu leicht hatte die Möglichkeit bestanden, daß das Staatsinteresse hinter privaten Belangen der Beamten zurückblieb. Durch die Einziehung dieser Gebühren für die Staatskasse wurde jegliche Gelegenheit zur Korruption unterbunden und gleichzeitig der Beamte, der für diese Einbuße eine Entschädigung¹¹ erhielt, stärker auf die übergeordneten Belange des Staates hingewiesen.

9 Die durchschnittliche Dienstzeit der bürgerlichen Räte betrug 29 Jahre, diejenige der adligen Räte 18 Jahre.

10 Vgl. dazu auch v. DER OHE, Die Zentral- u. Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg, S. 189; PRESS, Calvinismus und Territorialstaat, S. 157 f.

11 KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3269, Stichwort „Sporteln“.